

Peter Schaar

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL pgifg@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 09.02.2009

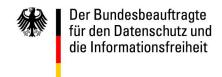
Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz)
BT-Drs. 16/11613, 16/11640

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 11. Februar 2009

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/11613) unter Nr. 3 vorgeschlagen, das <u>Informationsfreiheitsgesetz (IFG)</u> dahingehend zu ändern, dass ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht "gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank, soweit diese auf Grund von besonderen Gesetzen Aufgaben der Finanz-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht wahrnehmen oder zur Wahrung der Integrität und Stabilität der Finanzmärkte tätig werden" (§ 3 Nr. 9 IFG-E). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung hierzu eine Prüfzusage abgegeben (BT-Drs. 16/11640, S. 2).

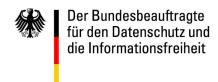
Eine solche Änderung des IFG, durch die eine Bereichsausnahme für die genannten Aufsichtsbehörden geschaffen würde, ist aus meiner Sicht abzulehnen. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:



SEITE 2 VON 2 Das IFG gewährt in Abkehr vom traditionellen Amtsgeheimnis jedem gegenüber den öffentlichen Stellen des Bundes einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 IFG). Der Gesetzgeber des IFG hat ganz bewusst und aus guten Gründen darauf verzichtet, bestimmte Behörden – mit Ausnahme der Nachrichtendienste (§ 3 Nr. 8 IFG) – von vornherein vom Anwendungsbereich des IFG auszunehmen. Vielmehr hat er zum Schutz besonderer öffentlicher oder privater Belange in §§ 3 bis 6 IFG konkrete Ausnahmetatbestände formuliert, bei deren Vorliegen im Einzelfall ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht bzw. ein entsprechender Antrag abgelehnt werden kann (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 9 ff.). Die Schaffung einer Bereichsausnahme für die Finanzaufsichtsbehörden könnte einen Dammbruch für weitere Regelungen zum Ausschluss auch anderer Behördenzweige aus dem Anwendungsbereich des IFG bedeuten. Dies liefe der Intention des IFG, das den freien Informationszugang als Regelfall und die Informationsverweigerung als begründungspflichtige Ausnahme vorsieht, völlig zuwider.

Zudem ist in § 3 Nr. 1 lit. d IFG bereits ein konkreter Ausnahmetatbestand zum Schutz der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben von Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden vorgesehen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht demnach nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der genannten Behörden haben kann. Dieser Ausnahmetatbestand – verbunden mit den Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§§ 5, 6 Satz 2 IFG) sowie ggf. von internationalen Beziehungen oder laufenden Gerichtsverfahren (§ 3 Nr. 1 lit. a und g) – reicht aus meiner Sicht völlig aus, um in diesem Bereich tatsächlich geheimhaltungsbedürftige Informationen zu schützen.

Die Rechtsprechung ist gerade auf dem Weg, differenzierte und sachgerechte Kriterien für die Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes des § 3 Nr. 1 lit. d IFG zu entwickeln. So hat vor allem das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. in mehreren Entscheidungen zum Informationszugang bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vgl. insbes. Urt. v. 23. Januar 2008; Az.: 7 E 3280/06(V)) betont, dass die Behörde jeweils substantiiert darzulegen hat, inwieweit im konkreten Fall eine vollständige oder partielle Freigabe der begehrten Informationen geeignet wäre, sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Behörde auszuwirken. Ein Verweis auf nicht von vornherein auszuschließende abstrakt gegebene nachteilige Auswirkungen auf ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgaben soll nicht ausreichen, um dem Antragsteller den beantragten Informationszugang zu verwehren. Das Gericht hat zudem zu Recht festgestellt, dass der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1 lit. d IFG nicht auch die freiwillige und überobligatorische Kooperation der Marktteilnehmer mit der Aufsichtsbehörde schützt. Diese von der Rechtsprechung eingeleitete Gesetzesauslegung nun durch eine Gesetzesänderung zu korrigieren und den Zugang zu Informationen der Finanzaufsichtsbehörden gänzlich auszuschließen, widerspräche Sinn und Zweck des IFG und den berechtigten Auskunftsinteressen der Bürgerinnen und Bürger.



SEITE 3 VON 3 Gerade mit Blick auf die aktuelle Finanz- und Bankenkrise halte ich es für sehr bedenklich, die in diesem Bereich ohnehin nur begrenzt vorhandene Transparenz noch weiter einzuschränken. Nachdem gerade auch die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden in die öffentliche Kritik geraten ist, sollte das Vertrauen der Öffentlichkeit in die staatlichen Kontrollinstanzen durch mehr Offenheit wieder hergestellt und nicht durch Einschränkung der Informationsfreiheit noch weiter erschüttert werden.

Pul Land